

WAHLEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DER ABGEORDNETENKAMMER, DES WALLONISCHEN PARLAMENTS UND DES PARLAMENTS DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT VOM 9. JUNI 2024

Benennung der Vorsitzenden von Wahlbüros mit elektronischer Stimmabgabe

Name: Klicken oder tippen Sie, um Text einzugeben.

Adresse: Klicken oder tippen Sie, um Text einzugeben.

Datum: Klicken oder tippen Sie, um Text einzugeben.

|  |  |
| --- | --- |
| Wahlkreis für das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft | |
| Kanton: | Klicken oder tippen Sie, um Text einzugeben. |

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage von Artikel 95 des Wahlgesetzbuches benenne ich Sie zum Vorsitzenden des Vorstandes des Wahlbüros Nr. Klicken oder tippen Sie, um Text einzugeben. des Wahlkantons Klicken oder tippen Sie, um Text einzugeben..

Dieser Wahlbürovorstand tagt am Sonntag, dem 9. Juni 2024, in Klicken oder tippen Sie, um den Text einzugeben..

Sie müssen um .................anwesend sein (geben Sie die Zeit an, zu der der Vorsitzende anwesend sein muss).

Ich werde ebenfalls die 4 oder 51 Beisitzer und die 4 oder 5[[1]](#footnote-1) Ersatzbeisitzer Ihres Wahlvorstandes bestimmen.

Sie können den Sekretär Ihres Wahlvorstandes unter den Wählern des vorerwähnten Wahlkreises frei benennen. Zu diesem Zweck können Sie das Formular in der Anlage verwenden.

Falls Sie einen rechtmäßigen Verhinderungsgrund geltend zu machen haben, ersuche ich Sie, mir diesen unverzüglich mitzuteilen.

**Schließlich bitte ich Sie um Bestätigung des Empfangs des vorliegenden Schreibens innerhalb achtundvierzig Stunden mit der beiliegenden Empfangsbescheinigung.**

Der Vorsitzende, Beisitzer oder Ersatzbeisitzer, der seine Verhinderungsgründe nicht innerhalb der festgelegten Frist angibt oder der es ohne rechtmäßigen Grund unterlässt, das ihm aufgetragene Amt auszuüben, wird mit einer Geldbuße von 400 bis 1000 EUR belegt.

Sie werden zusammen mit den anderen Vorsitzenden von Wahlbürovorständen zu einer Ausbildung eingeladen, die Ihnen helfen wird, Ihr Wahlbüro ordnungsgemäß zu leiten.

Diese Ausbildung findet um *(Uhrzeit hinzufügen)* unter folgender *Adresse* statt:

Die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände haben Anrecht auf

* Anwesenheitsgelder in Höhe von 60 EUR. Seien Sie bitte im Besitz Ihrer Kontonummer im Hinblick auf die Zahlung der Anwesenheitsgelder nach den Wahlen,
* Fahrkostenentschädigungen in Höhe von 0,20 EUR pro Kilometer, wenn sie in einer Gemeinde tagen, in der sie nicht im Bevölkerungsregister eingetragen sind.

Hochachtungsvoll

(Unterschrift)

Der Vorsitzende

**Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Am Wahltag werden über ein Formular folgende Daten gesammelt: Ihr Name, Ihr Vorname, Ihre Funktion im Wahlbüro, Ihre Kontonummer und Ihre Nationalregisternummer sowie die Gemeinde, die Art und die Nummer des Wahlbüros. Diese Daten werden innerhalb des FÖD Inneres von der Generaldirektion Identität und Bürgerangelegenheiten verarbeitet. Eine Kopie dieser Daten wird während eines Jahres vom Hauptort des Wahlkantons, in dem Sie getagt haben, aufbewahrt.

Die gesammelten Daten sind notwendig, damit die Anwesenheitsgelder gemäß Artikel 130 Absatz 1 Nr. 2 des Wahlgesetzbuches (Rechtmäßigkeit - Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe *c)* DSGVO) gezahlt werden können. Diese Daten werden gemäß den Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet und im Hinblick auf die Zahlung der Anwesenheitsgelder dem Unternehmen übermittelt, das ebenfalls die Bestimmungen der DSGVO einhält. Die Daten werden nicht außerhalb der EU verschickt.

Ihre Daten werden für eventuelle spätere Berichtigungen oder Suchvorgänge bis zu 1 Jahr nach den Wahlen aufbewahrt.

Sie können Ihr Recht auf Einsichtnahme und Berichtigung der Daten ausüben, indem Sie das Webformular oder das Word-Formular (beide auf <https://ibz.be/de/wie-koennen-sie-ihre-rechte-ausueben> verfügbar) ausfüllen und, was das Word-Formular betrifft, dem Datenschutzbeauftragten des FÖD Inneres, Park Atrium - Rue des Colonies 11/Koloniënstraat 11 - 1000 Brüssel per Post zusenden.

Weitere Infos über unsere Datenschutzpolitik erhalten Sie auf <https://www.ibz.be/de/datenschutzerklaerung>.

Wenn Sie, nachdem Sie uns kontaktiert haben, der Meinung sind, dass Ihre Rechte nicht gewahrt werden oder dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einen Verstoß gegen die DSGVO darstellt, können Sie ungeachtet anderer administrativer oder gerichtlicher Beschwerden bei der Datenschutzbehörde (DSB) Beschwerde einreichen: Datenschutzbehörde Drukpersstraat 35/Rue de la presse 35, 1000 Brüssel

Tel.: 02 274 48 00 E-Mail: [contact@apd-gba.be](mailto:contact@apd-gba.be)

**Wahlgesetzbuch**

Art. 95 § 9 - Die Wahlbürovorstände bestehen aus dem Vorsitzenden, vier Beisitzern, vier Ersatzbeisitzern und einem gemäß Artikel 100 ernannten Sekretär. Die Benennung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer wird vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons mindestens drei Tage vor der Wahl vorgenommen, und zwar vorzugsweise unter den Wählern der Wahlsektion. Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons notifiziert diese Benennungen den Betreffenden sofort per Einschreibesendung.

§ 10 - Falls die benannten Vorsitzenden, Beisitzer und Ersatzbeisitzer verhindert sind, müssen sie den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons binnen achtundvierzig Stunden nach der Notifizierung davon in Kenntnis setzen.

Falls die Anzahl Beisitzer, die ihr Amt annehmen, nicht ausreicht, um den Wahl- oder Zählbürovorstand zu bilden, ergänzt der Vorsitzende dieses Wahlvorstandes diese Anzahl gemäß § 9.

Der Vorsitzende, Beisitzer oder Ersatzbeisitzer, der seine Verhinderungsgründe nicht innerhalb der festgelegten Frist angibt oder der es ohne rechtmäßigen Grund unterlässt, das ihm aufgetragene Amt auszuüben, wird mit einer Geldbuße von 50 bis 200 EUR belegt. Der Rückgriff auf einen Antrag auf Befreiung unter den in § 4 erwähnten Bedingungen führt nicht zu dieser Unterstrafestellung.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons benachrichtigt jeden Vorsitzenden eines Wahl- oder Zählbürovorstandes über die Benennung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer seines Wahlvorstandes.

§ 11 - Kandidaten dürfen keinem Wahlvorstand angehören.

Art. 100 - Der Sekretär wird vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes unter den Wählern des Wahlkreises ernannt.

Art. 130 - Zu Lasten des Staates gehen Wahlausgaben für:

1. . . . . .

2. Anwesenheitsgelder und Fahrkostenentschädigungen, auf die die Mitglieder der Wahlvorstände unter den vom König festgelegten Bedingungen Anspruch erheben können,

3. . . . .

4. Versicherungsprämien zur Deckung von Kosten jeglicher Art, die durch Unfälle von Mitgliedern der Wahlvorstände in der Ausübung ihres Amtes entstehen; der König legt die Modalitäten der Deckung dieser Risiken fest.

**Königlicher Erlass vom 18. Juli 1966 (koordinierte Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten)**

Art. 49 - Vorsitzende von Wahlbürovorständen, die nicht imstande sind, sich in den Sprachen, deren Gebrauch durch die vorliegenden koordinierten Gesetze für die Beziehungen von lokalen Dienststellen mit Privatpersonen vorgeschrieben ist, an die Wähler zu wenden oder sie in diesen Sprachen zu informieren, bestimmen einen Sekretär, der sie in dieser Hinsicht unterstützen kann.

**EMPFANGSBESCHEINIGUNG**

Name: Klicken oder tippen Sie, um Text einzugeben.

Adresse: Klicken oder tippen Sie, um Text einzugeben.

Zurückzusenden an den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkantons ……………………..........................,

an die folgende Adresse: ...........................................................................................................................

Sie brauchen zu diesem Zweck keine Briefmarke zu verwenden. Anstelle der Briefmarke ist der Vermerk "WAHLGESETZ" (Postgebührenfreiheit) anzubringen.

**WAHLEN VOM 9. JUNI 2024**

Der/Die Unterzeichnete, ......................................, erklärt hiermit, das Schreiben des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons von ......................... (Name Kanton) vom ................... (Datum) mit der Benennung zum Vorsitzenden des Wahlbürovorstandes erhalten zu haben und diese Benennung anzunehmen.

Falls Sie nicht anwesend sein können, streichen Sie diesen Satz und übermitteln Sie Ihre Abwesenheitsgründe und die erforderlichen Belege dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons. Dieser wird eigenständig entscheiden, ob er Ihre Abwesenheit annimmt oder nicht.

……………………………….

(Ort und Datum)

(Unterschrift)



WAHLEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DER ABGEORDNETENKAMMER, DES WALLONISCHEN PARLAMENTS UND DES PARLAMENTS DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT VOM 9. JUNI 2024

**Benennung als Sekretär von**

**Wahlbüro Nr. ...**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum:

Sehr geehrte Frau ............................,

Sehr geehrter Herr ...........................,

auf der Grundlage von Artikel 95 § 8 des Wahlgesetzbuches benenne ich Sie als Sekretär des Wahlvorstandes des Wahlbüros Nr. .... für den Wahlkanton ............................. .

Am Tag der Wahl, dem 9. JUNI 2024, müssen Sie zusammen mit mir um .....[[2]](#footnote-2) im Wahlbüro in .............................................. anwesend sein.

..............., den ................. 20..

Der Vorstandsvorsitzende des Wahlbüros Nr. ...

(Unterschrift)

**Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Am Wahltag werden über ein Formular folgende Daten gesammelt: Ihr Name, Ihr Vorname, Ihre Funktion im Wahlbüro, Ihre Kontonummer und Ihre Nationalregisternummer sowie die Gemeinde, die Art und die Nummer des Wahlbüros. Diese Daten werden innerhalb des FÖD Inneres von der Generaldirektion Identität und Bürgerangelegenheiten verarbeitet. Eine Kopie dieser Daten wird während eines Jahres vom Hauptort des Wahlkantons, in dem Sie getagt haben, aufbewahrt.

Die gesammelten Daten sind notwendig, damit die Anwesenheitsgelder gemäß Artikel 130 Absatz 1 Nr. 2 des Wahlgesetzbuches (Rechtmäßigkeit - Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe *c)* DSGVO) gezahlt werden können. Diese Daten werden gemäß den Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet und im Hinblick auf die Zahlung der Anwesenheitsgelder dem Unternehmen übermittelt, das ebenfalls die Bestimmungen der DSGVO einhält. Die Daten werden nicht außerhalb der EU verschickt.

Ihre Daten werden für eventuelle spätere Berichtigungen oder Suchvorgänge bis zu 1 Jahr nach den Wahlen aufbewahrt.

Sie können Ihr Recht auf Einsichtnahme und Berichtigung der Daten ausüben, indem Sie das Webformular oder das Word-Formular (beide auf <https://ibz.be/de/wie-koennen-sie-ihre-rechte-ausueben> verfügbar) ausfüllen und, was das Word-Formular betrifft, dem Datenschutzbeauftragten des FÖD Inneres, Park Atrium - Rue des Colonies 11/Koloniënstraat 11 - 1000 Brüssel per Post zusenden.

Weitere Infos über unsere Datenschutzpolitik erhalten Sie auf <https://www.ibz.be/de/datenschutzerklaerung>.

Wenn Sie, nachdem Sie uns kontaktiert haben, der Meinung sind, dass Ihre Rechte nicht gewahrt werden oder dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einen Verstoß gegen die DSGVO darstellt, können Sie ungeachtet anderer administrativer oder gerichtlicher Beschwerden bei der Datenschutzbehörde (DSB) Beschwerde einreichen: Datenschutzbehörde Drukpersstraat 35/Rue de la presse 35, 1000 Brüssel

Tel.: 02 274 48 00 E-Mail: [contact@apd-gba.be](mailto:contact@apd-gba.be)

|  |
| --- |
|  |

1. Je nach Anzahl Wähler anzugeben: Wenn ein Wahlbüro mehr als 800 Wähler zählt, kann ein zusätzlicher fünfter Beisitzer benannt werden. [↑](#footnote-ref-1)
2. Falls gewünscht, darf der Hauptwahlvorstand des Kantons diese Uhrzeit anpassen und so die gleiche Uhrzeit wie oben für den Vorsitzenden angeben. [↑](#footnote-ref-2)